

**Kleine Anfrage****Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 15.08.2022****Corona-Pandemie – Betrugsfälle in Testzentren****und****Antwort****Minister für Soziales und Integration****Vorbemerkung Fragesteller:**

Nach § 6 der Coronavirus-Testverordnung (TestV) vom 24.06.2021 konnte jeder, der die dort genannten – wenigen und leicht umsetzbaren – Voraussetzungen erfüllte, ein Testzentrum eröffnen und als Leistungserbringer auftreten. Der Betrieb eines Zentrums musste dem zuständigen Gesundheitsamt gemeldet werden. Die Kosten wurden mit der jeweils zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung abgerechnet, die die Plausibilität der Abrechnungen zu überprüfen hatte und angehalten war, bei Verdacht auf eine strafbare Handlung die Staatsanwaltschaft zu unterrichten. Dies erfolgte nur selten, obwohl betrügerische Abrechnungen eher häufig vorkamen. Das Landeskriminalamt Berlin schätzt den bundesweiten Gesamtschaden auf etwa 1,2 Mrd. € bei einem Gesamtvolumen von 14 Mrd. €. Begünstigt wurde der Betrug vor allem durch die fehlenden Kontrollen, da die Betreiber lediglich die Anzahl der (angeblich) durchgeführten Tests anzugeben hatten.

Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Bei der Coronavirus-Testverordnung (TestV) handelt es sich um eine Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG). Die Abrechnung der Leistungen obliegt den Kassenärztlichen Vereinigungen. Diese werden insoweit außerhalb ihres originären Aufgabenbereichs durch das BMG gegen pauschale Aufwandserstattung mit zusätzlichen Aufgaben betraut. Deshalb unterliegt die Kassenärztliche Vereinigung Hessen insoweit nicht den Aufsichts-, Informations- oder sonstigen Eingriffsrechten des Ministeriums für Soziales und Integration. Auf die Antwort zu Frage 8 der Kleinen Anfrage mit der Drucks. 20/8784 wird verwiesen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz wie folgt:

Frage 1. Wie viele Testzentren wurden in Hessen seit Inkrafttreten der TestV betrieben?

Hierüber liegen der Landesregierung keine detaillierten Informationen vor. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Die Seite → www.corona-test-hessen.de verzeichnete am 25. August 2022 1.316 Teststellen. Die Aufnahme dort ist insbesondere für sogenannte „privilegierte Leistungserbringer“ aus dem medizinischen Bereich (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 TestV) nicht verpflichtend. Die Zahl der gemeldeten Teststellen schwankt naturgemäß seit jeher.

Frage 2. Wie viele der unter 1. aufgeführten Testzentren wurden von Anbietern aus dem nicht-medizinischen Bereich betrieben?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 sowie die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 3. Wie viele Abrechnungen von Testzentren hat die Kassenärztliche Vereinigung Hessen (KVH) insgesamt seit dem 24.06.2021 bearbeitet?

Frage 4. In wie vielen der unter 3. aufgeführten Abrechnungen hatte die KVH zusätzlich stichprobenartige Prüfungen gem. § 7 Abs. 2 TestV vorgenommen?

Frage 5. In wie vielen der unter 4. aufgeführten Abrechnungen hatte die KVH eine zusätzliche gezielte Prüfung der ordnungsgemäßen Durchführung und Abrechnung der Testungen unter Einbeziehung der lokalen Dokumentation vorgenommen?

Frage 6. Bei wie vielen der unter 4. und 5. aufgeführten Abrechnungen ergaben sich Hinweise auf eine strafbare Handlung?

Die Fragen 3 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hierüber liegen der Landesregierung keine detaillierten Informationen vor. Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 7. Wie viele Verdachtsfälle auf Abrechnungsbetrug durch Testzentren hat die Kassenärztliche Vereinigung Hessen an die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft gemeldet?

Frage 8. Wie viele weitere Verdachtsfälle von Abrechnungsbetrug durch Testzentren wurde den hessischen Staatsanwaltschaften auf anderem Weg als durch die KVH bekannt?

Frage 9. Welchen Umfang hat der Gesamtschaden der unter 7. und 8. aufgeführten Fälle (Gesamtsumme und prozentualer Anteil des in dem betreffenden Zeitraum abgerechneten Abrechnungsvolumens)?

Frage 10. Wie ist der aktuelle Verfahrensstand der unter 7. und 8. aufgeführten Fälle (Verurteilung oder Freispruch in der ersten Instanz, Strafbefehl, Einstellung des Verfahrens bzw. Verfahren noch nicht abgeschlossen)?

Die Fragen 7 bis 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main hat berichtet, dass in der staatsanwaltschaftlichen Vorgangsverwaltungsanwendung MESTA (Mehrländer-Staatsanwaltschaft-Automation) Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Abrechnungsbetrugs durch Betreiber von Corona-Testzentren nicht gesondert statistisch erfasst werden. Eine händische Auswertung ist innerhalb der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit mit verhältnismäßigem Aufwand nicht möglich.

Zum möglichen Gesamtschaden durch Abrechnungsbetrug durch Betreiber von Corona-Testzentren können daher ebenfalls keine validen Angaben gemacht werden.

Wiesbaden, 7. September 2022

In Vertretung:
Anne Janz